Verordnung der Präsidentin des Patentamtes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 hinsichtlich der Einbringung und dem Einlangen von Eingaben sowie behördlicher Fristen (Patentamts-COVID-19-Verordnung)

Aufgrund

- 1. des § 68 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
- 2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
- 3. des § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
- 4. § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 37/2018,
- 5. des § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
- 6. des § 35 Abs. 5 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2018,
- 7. des § 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,

wird verordnet:

Unzulässige Einbringung von Eingaben

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können Eingaben an das Patentamt weder durch persönliche Überreichung bei der Eingangsstelle noch durch Einwurf in den Einwurfkasten eingebracht werden.

Vorrang von elektronischen Eingaben; Eingaben im Postweg

§ 2. Eingaben an das Patentamt sind vorzugsweise auf elektronischem Wege mittels der hierfür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gemäß Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben, PBl. 2019 Nr. S 1, in der Fassung der Kundmachung PBl. 2019 Nr. 11, oder – sofern eine elektronische Einbringung nicht möglich, zweckmäßig oder zumutbar ist – im Postweg einzubringen.

Tag des Einlangens von Eingaben im Postweg

§ 3. Eingaben an das Patentamt im Postweg gelten an dem Tag als eingelangt, an dem diese dem Patentamt bis 16 Uhr des jeweiligen Tages vom Zusteller übergeben werden.

Unterbrechung von behördlichen Fristen

§ 4. In anhängigen Verfahren vor dem Patentamt werden alle behördlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Bestimmung fällt, sowie behördliche Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit dem 1. Mai 2020 neu zu laufen, unbeschadet der Möglichkeit einer angemessenen neuen Festsetzung der jeweiligen Frist mit Beginn ab dem 1. Mai 2020.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- § 5. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 15. Mai 2020 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 4 mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.